

64. Zum Begriff der neuen Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 9. November 1906 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bekl.) w. Gemeinde N. (Kl.). Rep. II. 148/06.

I. Landgericht Kachen.

II. Oberlandesgericht Kbn.

Durch Königl. Verordnung vom 30. März 1895 wurde der Militärbehörde behufs Anlegung eines Truppenübungsplatzes für das VIII. Armeekorps bei Eisenborn das Recht zur Entziehung von Grundeigentum ohne zeitliche und räumliche Beschränkung verliehen. Als das Enteignungsverfahren zwecks Feststellung des Planes bezüglich der zur Anlegung des Übungsplatzes erforderlichen Grundstücke bereits durchgeführt, und der Übungsplatz schon in der Ausführung begriffen war, stellte sich die weitere Enteignung einer an den Übungsplatz grenzenden, der Gemeinde N. zugehörigen Waldparzelle als notwendig heraus. Auf Antrag der Militärbehörde wurde nun auch die Waldparzelle auf Grund der erwähnten Verordnung durch Planfeststellungsbeschluß des Bezirksausschusses vom

27. Juli 1896 für die Erweiterung des Truppenübungsplatzes der Enteignung unterworfen. In dem gerichtlichen Verfahren über die Höhe der von dem Fiskus der Gemeinde N. zu gewährenden Entschädigung stritten die Parteien namentlich darüber, ob die nachträgliche Enteignung der Waldparzelle im Verhältnis zur Anlegung des Übungsplatzes als eine neue Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 anzusehen, und die zwischenzeitlich infolge der Anlegung des Übungsplatzes eingetretene Wertserhöhung der Waldparzelle bei der Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen sei. Die Frage wurde von dem Berufungsgerichte bejaht. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, die jetzt fragliche Parzelle sei in dem ursprünglichen Plane der Errichtung eines Truppenübungsplatzes in Eisenborn nicht vorgesehen gewesen. Die Militärbehörde habe vielmehr erst am 22. Februar 1896 die Absicht kundgegeben, dieselbe anzukaufen, um den Schutz des hochgelegenen Lagerplatzes gegen die vorherrschenden Südwestwinde durch einen Waldstreifen zu sichern. Diese Notwendigkeit habe sich offenbar gerade deshalb ergeben, weil die Militärverwaltung von der Absicht der Klägerin, ihre Waldparzelle abzuholzen und als Baulterrain an Privatleute zu verlaufen, Kenntnis erhalten habe, und zwar zu einer Zeit, als der erste, nur den Truppenübungsplatz und das Lager selbst umfassende Plan bereits in der Entstehung begriffen gewesen sei. Auf Grund dieser tatsächlichen Feststellungen hat das Berufungsgericht angenommen, die Schaffung der Schutzanlage unter Benutzung der fraglichen Parzelle sei im Verhältnis zu der früheren Enteignung und dem derselben zugrunde liegenden Plane als eine neue Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes anzusehen, für die lediglich der Grundsatz Platz greife, daß die Entschädigung nach dem zur Zeit der Enteignung vorhandenen Werte zu bestimmen sei, so daß eine damals bereits durch die frühere Anlage des Truppenübungsplatzes eingetretene Wertserhöhung der angrenzenden Grundstücke berücksichtigt werden müsse. Die Entscheidung wird von dem Revisionskläger als rechtsirrtümlich mit der Begründung bekämpft, bei der Schutzanlage könne von einer neuen Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes keine Rede sein. Denn die

Parzelle habe nicht einem besonderen, auch nur Nebenzwecke des Lagers dienen sollen, sondern sie sei für dieses aus sanitären und disziplinaren Gründen nötig, und ihre Erwerbung könne von der Erfüllung des in der Königl. Verordnung bezeichneten Zweckes nicht getrennt und als neues, besonderes Unternehmen bezeichnet werden, zumal da die Enteignung der übrigen, für den Übungsplatz selbst erforderlichen Grundstücke noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Der Angriff erscheint nicht gerechtfertigt. Zwar ist die Enteignung der fraglichen Parzelle auf Grund der nämlichen Königl. Verordnung erfolgt, zufolge deren auch die Enteignung der Grundstücke für die Anlage des Truppenübungsplatzes stattgefunden hat. Auch ist zuzugeben, daß die Königl. Verordnung weder eine räumliche noch eine zeitliche Beschränkung des dem Beklagten verliehenen Enteignungsrechtes enthielt, und daß die zu den Zwecken des Übungsplatzes aus sanitären und disziplinaren Gründen erfolgte Enteignung der Waldparzelle nach der Verkehrsauffassung sich als einen Teil der Anlage des Übungsplatzes darstellt. Dies alles aber ist nicht entscheidend. Maßgebend ist allein, was das Enteignungsgesetz unter dem Begriffe der neuen Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 versteht. Nun geht zunächst aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hervor, daß für die Begriffsbestimmung die Feststellung des Planes maßgebend sein sollte. In dem § 13 Abs. 3 des dem Herrenhause in der Sitzungsperiode 1868/69 vorgelegten Entwurfs war ausdrücklich bestimmt:

„Der Plan und, wo es eines solchen nicht bedarf, die Enteignungsorder oder der Beschluß der Regierung über die von derselben für zulässig erachtete zeitweise Beschränkung bildet die Grundlage für die Feststellung des Objekts und der Entschädigung.“

Der Plan sollte also auch die Grundlage für die Entschädigung bilden, die gemäß des mit dem jetzigen § 10 Abs. 2 des Gesetzes inhaltlich übereinstimmenden § 7 Abs. 2 des Entwurfs festzusetzen war. Dieser Standpunkt des Entwurfs ist in den späteren Stadien des Gesetzes nicht verlassen worden; vgl. § 14 des 1869/70 dem Herrenhause vorgelegten Entwurfs. Hat die Bestimmung des § 13 Abs. 3 des Entwurfs auch keine ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz gefunden, so läßt sich doch die Anerkennung des darin enthaltenen Grundsatzes aus dem Inhalte und Zusammenhange des Gesetzes mit Sicherheit folgern. Das Enteignungsgesetz bestimmt im I. Titel die

Bedingungen der Zulässigkeit der Enteignung; insbesondere soll nach § 2 die Königl. Verordnung den Unternehmer und das Unternehmen, d. h. den Zweck, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, bezeichnen. Der II. Titel enthält die für die Entschädigung maßgebenden Grundsätze. Der III. Titel regelt das Enteignungsverfahren, und zwar unter Ziffer 1 die Feststellung des Planes, für welche die §§ 15 u. fg. genaue Vorschriften enthalten, und unter Ziffer 2 die Feststellung der Entschädigung. Nach den §§ 15 u. fg. soll vor Ausführung des Unternehmens die Feststellung des Planes auf Antrag des Unternehmers erfolgen, der zu dem Behufe die zu enteignenden Grundstücke genau zu bezeichnen hat. Sache des Unternehmers ist es daher, vor dem Antrage auf Feststellung des Planes darüber sich klar zu werden, welcher Grundstücke er zur Ausführung des Unternehmens bedarf. Nur aus den in dem festgestellten Plane bezeichneten Grundstücken setzt sich die neue Anlage zusammen. Der festgestellte Plan bildet den Rahmen für ihre Umgrenzung. Nach dem Zusammenhange der Bestimmungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß unter der neuen Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 die Anlage zu verstehen ist, wie sie sich jedesmal nach dem festgestellten Plane als Grundlage des Unternehmens darstellt. Abgesehen von der Feststellung des Planes würde es im Gesetze an einem festen und sicheren Anhaltspunkte für die Begrenzung der neuen Anlage fehlen. Hiernach ist die Annahme gerechtfertigt, daß jede nachträgliche, in dem ursprünglichen und festgestellten Plane nicht vorgesehene Erweiterung des Unternehmens, die eine wiederholte Enteignung nötig macht, nicht noch als ein Teil der die erste Enteignung bedingenden Anlage, sondern vielmehr als neue Anlage im Sinne des § 10 Abs. 2 anzusehen ist, auch wenn die wiederholte Enteignung noch auf Grund der unbeschränkten Königl. Verordnung erfolgen kann. Diese Rechtsauffassung steht mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats in Sachen L. w. Eisenbahn-fiskus vom 12. Februar 1895 und Urteil des VI. Zivilsenats, Eger, Enteignungsgesetz Bd. 1 S. 347. . . .